


Recht kompakt | Finnland | Einreise- und Aufenthaltsrecht

## Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen in Finnland

**Finnland gehört zum grenzfreien Schengen-Raum.**

06.07.2020

**Von Nadine Bauer | Bonn**

Deutsche Staatsangehörige können mit einem gültigen Ausweisdokument (Reisepass oder Personalausweis) nach Finnland einreisen. Ist beabsichtigt, sich länger als drei Monate im Land aufzuhalten und dort zu arbeiten, müssen sich Bürger der Europäischen Union (EU) bei der Polizei registrieren und bei der finnischen Einwanderungsbehörde anmelden. Nach erfolgter Anmeldung erhalten EU-Bürger einen persönlichen Identitätscode, der zum Aufenthalt legitimiert. Eine spezielle Aufenthaltsgenehmigung für Arbeitnehmer ist nicht mehr erforderlich. Informationen zum Anmeldeverfahren finden sich auf dieser [Webseite der finnischen Einwanderungsbehörde](#)  (auf Englisch).

Die Entsendung von Arbeitnehmern betreffend sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 447 vom 17.6.2016 (*Laki työntekijöiden lähettämisestä/Lag om utstationering av arbetstagar*) zu beachten.

Weitere Informationen halten die [Finnische Botschaft in Deutschland](#)  sowie die [Botschaft der Bundesrepublik Deutschland](#)  in Helsinki auf ihren Webseiten bereit.

Dieser Beitrag gehört zu:  
[Recht kompakt Finnland](#)

### Mehr zu:

Finnland  
Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen  
Recht

## Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

## EINREISE- UND AUFENTHALTSBESTIMMUNGEN IN FINNLAND